

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmschule TOP GLIDERS

Andreas Breuer
Freibergerstr. 33

01067 Dresden

Gmund, den 8. Juli 2003 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ostragehege", Stadt Dresden

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmschule TOP GLIDERS vom 19.03.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den in beiliegender Karte eingezeichneten Bereich auf dem Gelände „Großes Ostragehege/Ostra Sportpark“, Stadt Dresden. Der Vertrag zwischen der Stadt Dresden und der Flugschule Topgliders vom 13.06.2003 ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Erlaubt sind Flüge bis zu einer Höhe von max. 20m über Startplatzniveau.
2. Flugbetrieb darf nur nach Absprache mit der Flugschule Topgliders durchgeführt werden. Eine Einweisung aller dort fliegenden Piloten durch den Geländehalter ist erforderlich.
3. Die mögliche Gefährdung von Personen hat der Antragsteller mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen.
4. Starts in südliche Richtung sind nicht gestattet.
5. Es dürfen keine Veränderungen an den Flächen vorgenommen werden.
6. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen fahren und abgestellt werden.
7. In den vorhandenen Bewuchs darf nicht eingegriffen werden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 19.03.2003 wurde durch die Gleitschirmschule TOP GLIDERS DRESDEN ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das Übungsgelände „Ostragehege“ gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dresden wurde mit Schreiben vom 30.04.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 27.05.2003 und 24.06.2003 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken unter Einhaltung von Auflagen naturschutzfachlicher Art bestehen. Der Gestattung von Windenschleppstarts wurde nicht entsprochen.

Ebenso wurde mit Schreiben vom 30.04.2003 das Luftverkehrsamt des Regierungspräsidiums Dresden am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 13.05.2003 lehnte das Regierungspräsidium Dresden den Flugbetrieb mit Windenschleppstarts ab. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Regierungspräsidium am 03.07.2003 wurde dem Flugbetrieb mit Hangstarts zugestimmt.

Der Lage des Geländes in der Kontrollzone des Flughafens Dresden wurde durch Auflage einer Höhenbeschränkung Rechnung getragen.

Bei einem Ortstermin am 04.02.2003 hat der DHV die Eignung des Geländes zum Flugbetrieb festgestellt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb